

**Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre
im Rahmen des integrierten Studienganges Wirtschaftswissenschaften
an der Universität - Gesamthochschule Essen**

Vom 18. Mai 1998

(ABI. NRW 2, S. 841)

zuletzt geändert durch 12. Änderungsordnung vom 12. April 2010 (VBI Jg. 8, 2010 S. 279 / Nr. 37)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Universität - Gesamthochschule Essen die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau
- § 4 Aufbau der Prüfungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Mündliche Prüfungen
- § 8 Projekte
- § 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 10 Studierende in besonderen Situationen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

II. Diplom-Vorprüfung

- § 12 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung
- § 13 Zulassungsverfahren
- § 14 Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 16 Bestehen der Diplom-Vorprüfung, Bildung der Gesamtnote
- § 17 Wiederholung der Fachprüfungen, endgültiges Nichtbestehen der Diplomvorprüfung
- § 18 Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife
- § 19 Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

III. Diplomprüfung

- § 20 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung
- § 21 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 22 Durchführung der Prüfungen
- § 22a Zulassung zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen
- § 23 Freiversuch
- § 24 Diplomarbeit
- § 25 Bewertung der Diplomarbeit
- § 26 Zusatzfächer
- § 27 Abschluss des Studiums
- § 28 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 29 Zeugnis über die Diplomprüfung
- § 30 Diplomurkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 31 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 32 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 33 Prüfungsakten und Aufbewahrungsfristen
- § 34 Aberkennung des Diplomgrades
- § 35 Übergangsbestimmungen
- § 36 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Duisburg-Essen, Campus Essen. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Das Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Universität Duisburg-Essen, Campus Essen soll die Fähigkeit vermitteln, ökonomische Probleme zu erkennen und wirtschaftswissenschaftliche Konzeptionen im Hinblick auf deren Beitrag zur Lösung dieser Probleme kritisch zu beurteilen. Die Studierenden sollen unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt befähigt werden, durch die Anwendung von Erkenntnissen der Betriebswirtschaftslehre selbständig zur Lösung solcher Probleme beizutragen und die wissenschaftlichen Erkenntnisse kritisch einzuordnen. Sie sollen zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden. Darüber hinaus sollen sie auch in die Lage versetzt werden, zum wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt beizutragen.

§ 2

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, so verleiht die Fakultät den akademischen Grad "Diplom-Kaufmann" (Dipl.-Kfm.) bzw. "Diplom-Kauffrau" (Dipl.-Kff.).

§ 3

Regelstudienzeit, Studienaufbau

(1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern, und das Hauptstudium, einschließlich der Prüfungen, von fünf Semestern.

(3) Das Studium umfasst (A) Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches, sowie (B) Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Bereich (A) 120 Semesterwochenstunden, von denen 66 auf das Grundstudium entfallen, und im Bereich (B) 14 Semesterwochenstunden.

(4) Es wird empfohlen, im Laufe des Studiums die Vorlesung "Einführung in die Datenverarbeitung" zu besuchen sowie ein Praktikum von mindestens zwei Monaten in einem Tätigkeitsfeld mit wirtschaftswissenschaftlichem Bezug abzuleisten.

§ 4

Aufbau der Prüfungen

(1) Der Diplomprüfung (§ 20) geht die Diplom-Vorprüfung (§ 12) voraus. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus studienbegleitenden Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus studienbegleitenden Prüfungen zu einzelnen Vorlesungen, Blockprüfungen für einzelne Fächer oder aus als Fachprüfung anerkannten Projekten gemäß § 8 Abs. 2 sowie den Seminarleistungen und der Diplomarbeit. Die Diplom-Vorprüfung soll vor Beginn des fünften Semesters, die Diplomprüfung mit Ablauf der Regelstudienzeit (§ 3) abgeschlossen sein.

(2) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung muss beim Prüfungsausschuss schriftlich beantragt werden. Die Zulassung wird gewährt, wenn die Zulassungsbedingungen (§ 12, § 20) erfüllt sind. Die Prüfung dieser Bedingungen und die Zulassungsentscheidung erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Meldungen zu den Prüfungsleistungen sind innerhalb einer Frist von acht Werktagen vorzunehmen; Samstage gelten nicht als Werktage. Der Prüfungsausschuss bestimmt den Beginn der Frist und gibt ihn mindestens einen Monat vor Fristbeginn oder zu Beginn eines Semesters durch Aushang bekannt. Im Falle der Fristversäumung gilt § 32 VwVfG NW entsprechend. Die Frist für einen Rücktritt endet eine Woche vor Beginn der Prüfung.

(4) Der Prüfungsausschuss (§ 5) hat sicherzustellen, dass die Prüfungsleistungen in den in Absatz 1 genannten Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck sollen die Kandidaten rechtzeitig über die Termine und Fristen informiert werden. Dies geschieht per Aushang am Prüfungsamt.

(5) Die Bewertung der Prüfungsleistungen ist dem Kandidaten in der Regel spätestens nach 6 Wochen durch Aushang bekannt zu geben.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften einen Prüfungsausschuss. Dieser besteht aus vier hauptberuflich an der Fakultät tätigen Professoren, einem hauptberuflich an der Fakultät tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter, und zwei Mitgliedern aus dem Kreis der Studierenden der Fakultät. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden jeweils von jenen Mitgliedern des Fakultätsrates vorgeschlagen, die derselben Gruppe angehören.

(2) Der Fakultätsrat kann aus der Gruppe der an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften hauptberuflich tätigen Professoren ein beratendes Mitglied in den Prüfungsausschuss wählen.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.

* Alle Formulierungen der Prüfungsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen wie auf Männer. Die grammatikalisch männliche Form versteht sich bei Frauen als weibliche Form.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen Professoren sein.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und er sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Bestellung von Prüfern (§ 6) und die Behandlung der Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Liste der in § 21 Absatz 2 Nr.4 aufgelisteten Wahlpflichtfächer sowie deren Bezeichnung dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Entwicklung und dem Personalstand der Fakultät entspricht.

(7) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal pro Jahr, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit, sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Er gibt darüber hinaus Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der praktischen Organisation des Prüfungsbetriebes.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Professor noch mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(9) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt aber nicht für Entscheidungen über Widersprüche und für den unter Absatz 7 angesprochenen Bericht.

(10) Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Dies gilt insbesondere für die Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, für die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung von Prüfern.

(11) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(12) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(13) Zur Erledigung seiner Aufgaben steht dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das Prüfungsamt zur Seite. Das Prüfungsamt wickelt insbesondere die Anträge auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung (§ 12) und zur Diplomprüfung (§ 20), sowie die Anmeldung zu den einzelnen Prüfungsleistungen ab, sofern diese Ordnung nichts anderes vorsieht.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Zu Prüfern dürfen nur Professoren und andere, nach dem Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Der Kandidat kann für die Diplomarbeit eine geeignete Person als Prüfer vorschlagen. Auf den Vorschlag des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

§ 7 Mündliche Prüfungen

(1) Jede mündliche Prüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen, die aus einem Prüfer und einem Beisitzer besteht.

(2) Mündliche Prüfungen sind öffentlich, sofern der Kandidat nicht ausdrücklich das Gegenteil verlangt.

§ 8 Projekte

(1) Projekte sind auf die Lösung eines komplexen, praxisbezogenen Problems eines Faches in Gruppenarbeit gerichtet und sollen dabei möglichst interdisziplinäre Aspekte berücksichtigen.

(2) Fachliche Leistungen (Projektbericht und ggf. Beiträge zu Teilproblemstellungen) in einem Projekt werden auf Antrag des oder der für das Projekt verantwortlichen Lehrenden für die Diplomprüfung als schriftliche Fachprüfung angerechnet. Die Verantwortlichkeit für die Eignung der Projektleistung als studienbegleitende Fachprüfung liegt bei den Projektleitern, die gemäß § 6 prüfungsberechtigt sein müssen. Der Projektbericht ist fakultätsöffentlich auszulegen. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Projektanteil jedes einzelnen Projektteilnehmers muss durch die Kennzeichnung seiner Teilnahme während der gesamten Projektdauer sowie aufgrund der Angabe von Kapiteln des Projektberichts, bearbeiteter Teilproblemstellungen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Über die Projektleistung ist durch den oder die Projektleiter ein Gutachten anzufertigen und zusammen mit dem Anteil am Projektbericht sowie seiner Beiträge zu Teilproblemstellungen benotet zu den Prüfungsakten zu geben. Die Anerkennung von Projekten als Prüfungsleistungen ist auf ein Fach gemäß § 21 Absatz 2 Nr. 3 und 4 beschränkt.

(3) Projekte, die als Prüfungsleistungen anerkannt werden sollen, sind vor ihrem Beginn beim Prüfungsausschuss anzumelden. Bei der Anmeldung sind folgende Angaben zu machen:

1. verantwortliche(r) Projektleiter,
2. geplantes Thema und Ziele des Projektes,
3. geplante Projektdauer,
4. Namensliste der Teilnehmer (ggf. vorläufig).

(4) Über die Anerkennung als Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Projektteilnehmer werden vor Projektbeginn durch den Prüfungsausschuss informiert, ob das Projekt als Prüfungsleistung anerkannt werden kann. Spätestens sechs Monate nach Projektbeginn sind dem Prüfungsausschuss endgültig mitzuteilen:

1. Teilnehmerliste,
2. Projektbeschreibung,
3. Zuordnung der Teilnehmer zu Projektteilen.

(5) Für Projekte, die als Prüfungsleistungen anerkannt werden sollen, beträgt die Dauer zwei Semester. Das Arbeitsvolumen in diesen Projekten darf sechs Semesterwochenstunden nicht überschreiten.

§ 9

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Duisburg-Essen, Campus Essen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden bei Gleichwertigkeit auf Antrag angerechnet, dabei sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Ordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk

"bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Ökonomie erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(6) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellung im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ist für den Prüfungsausschuss bindend.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 10

Studierende in besonderen Situationen

(1) Für behinderte Studierende legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die ihren Ehegatten oder ihre Ehegattin, ihren eingetragenen Lebenspartner oder ihre eingetragene Lebenspartnerin oder eine oder einen in gerader Linie Verwandte oder Verwandten oder ersten Grades Verschwägere oder Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn die/der Studierende nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen beim Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat die/der Studierende beim Prüfungsamt ein ärztliches Attest vorzulegen. Die ärztliche Bescheinigung

gung muss folgende inhaltliche Kriterien aufweisen: voraussichtliche Dauer der Krankheit, medizinische Befundtatsachen, Art der sich aus der Krankheit ergebenden Beeinträchtigung, Untersuchungstag, Stempel und Unterschrift des Arztes. In Wiederholungs- und Zweifelsfällen kann ein ärztliches Attest eines Vertrauensarztes oder Amtsarztes verlangt werden. Die Entscheidung über die Anerkennung erfolgt im Zusammenhang mit der Notenbekanntgabe.

(3) Wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Frist für die Anfertigung einer bereits ausgegebenen Diplomarbeit kann, wenn ein triftiger Grund unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht wird, auf Antrag der/des Studierenden durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses verlängert werden. Im Falle einer Erkrankung gilt Abs. 2 Satz 2 bis 4 entsprechend. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit – mit Ausnahme der Verlängerungsmöglichkeit nach § 24 Abs. 3 S. 2 – darf insgesamt einen Monat nicht überschreiten. Ungeachtet des § 24 Abs. 4 Satz 3 kann bei länger andauernden Hinderungsgründen die Aufgabe zurückgegeben werden. Die/der Studierende erhält auf Antrag eine neue Aufgabe. Die Entscheidung über die Verlängerung durch die/den Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses wird ihr/ihm schriftlich mitgeteilt.

(4) Versucht die/der Studierende das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe des Abs. 4 Satz 1 sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses darüber hinaus die Prüfung bzw. Blockprüfung für (endgültig) nicht bestanden erklären. In besonders schwerwiegenden Fällen kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die/den Studierende(n) darüber hinaus von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die/der Studierende, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der Aufsicht führenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Der Prüfungsausschuss wird ermächtigt, Richtlinien zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfungen zu erlassen. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(6) Belastende Entscheidungen der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemäß Abs. 4 und 5 sind der/dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der/dem Studierenden rechtliches Gehör zu gewähren.

(7) Die/der Studierende kann sich bis eine Woche vor Beginn einer anmeldepflichtigen Prüfung von dieser abmelden.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 12

Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Zu einer Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife), der Fachhochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt, und wer
2. an der Universität Duisburg-Essen, Campus Essen für den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaften mindestens ein Semester vor Ablegung der jeweiligen Fachprüfung in diesem Studiengang eingeschrieben oder als Zweithörer zugelassen war.

(2) Zur letzten Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer die folgenden Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsnachweis erfolgreich abgeschlossen hat:

1. Technik des betrieblichen Rechnungswesens VO/UE2
2. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler oder Formale Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften V03+UE1

(3) Die Leistungsnachweise nach Absatz 2 werden durch je eine Klausurarbeit im Umfang von 120 bis 180 Minuten erbracht. Es wird empfohlen, diese Leistungsnachweise im ersten Fachsemester zu erwerben.

(4) Darüber hinaus wird der Besuch von Veranstaltungen in den folgenden Fächern empfohlen:

1. Programmierkurs
2. Wirtschaftsenglisch
3. Einführung in die Soziologie/Politikwissenschaft

(5) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich zu stellen, und zwar mindestens 6 Wochen vor der ersten Prüfung. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen, und
2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaften oder einem verwandten wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang nicht oder nicht endgültig bestanden hat, oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine diesbezüglich erforderliche Unterlage beizufügen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

**§ 13
Zulassungsverfahren**

(1) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen,

- a) wenn mindestens eine der Voraussetzungen des § 12 Absatz 1 nicht erfüllt ist,
- b) wenn die Unterlagen unvollständig sind, oder
- c) wenn der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in einem vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

Andernfalls ist die Zulassung zu gestatten.

**§ 14 *)
Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung**

(1) Gegenstand der Diplom-Vorprüfung sind die folgenden vier Prüfungsfächer:

1. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre,
2. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre,
3. Recht (Wirtschaftlich relevante Teile des privaten und öffentlichen Rechts),
4. Statistik.

(2) In den Prüfungsfächern gemäß Abs. 1 sind folgende Teilgebiete mit den jeweils zugeordneten Vorlesungen (VO) und Übungen (UE) im Umfang der jeweils aufgeführten Semesterwochenstunden zu besuchen:

1. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre bestehend aus den Teilgebieten:

- | | |
|--|---------|
| a) Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre | VO2 |
| b) Absatzmarketing | VO1+UE1 |
| c) Operatives Produktionsmanagement | VO2+UE2 |
| d) Investition und Finanzierung | VO2+UE2 |
| e) Externes Rechnungswesen | VO2+UE2 |
| f) Kosten- und Leistungsrechnung | VO2+UE2 |
| g) Unternehmensführung | VO2+UE2 |

2. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre bestehend aus den Teilgebieten:

- | | |
|--|---------|
| a) Einführung in die Volkswirtschaftslehre | VO2 |
| b) Mikroökonomische Theorie I | VO2+UE2 |
| c) Makroökonomische Theorie I | VO2+UE2 |
| d) Mikroökonomische Theorie II | VO2+UE2 |
| e) Makroökonomische Theorie II | VO2+UE2 |

3. Rechtswissenschaft^{*)} bestehend aus den Teilgebieten:

- | | |
|-----------------------------|---------|
| a) Einführung/Grundlagen | VO1 |
| b) Wirtschaftsprivatrecht 1 | VO3+UE1 |
| c) Wirtschaftsprivatrecht 2 | VO3+UE1 |

4. Statistik bestehend aus den Teilgebieten:

- | | |
|---------------------------|---------|
| a) Statistik I | |
| aa) Deskriptive Statistik | VO2+UE2 |
| ab) Wirtschaftsstatistik | VO1 |
| b) Statistik II | |
| ba) Induktive Statistik | VO2+UE2 |

(3) In den Prüfungsfächern gemäß Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 wird in jedem der in Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 aufgeführten Teilgebiete eine Fachprüfung abgelegt. In dem Prüfungsfach gemäß Abs. 1 Nr. 3 wird über den Prüfungsstoff der in Abs. 2 Nr. 3 aufgeführten Teilgebiete nur eine Fachprüfung abgelegt.

(4) Jede Fachprüfung besteht aus einer Klausurarbeit, die studienbegleitend abzulegen ist. Die Fachprüfungen in den Prüfungsfächern gemäß Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 sind im Anschluss an die zugrunde liegende Vorlesung anzubieten, und zwar einmal unmittelbar nach dem Ende der Vorlesungszeit und ein weiteres Mal unmittelbar vor dem Beginn der Vorlesungszeit des direkt nachfolgenden Semesters. Die Fachprüfung in dem Prüfungsfach gemäß Abs. 1 Nr. 3 ist im Anschluss an die Lehrveranstaltung des unter Abs. 2 Nr. 3 c) aufgeführten Teilgebiets anzubieten, und zwar einmal unmittelbar nach dem Ende der Vorlesungszeit und ein weiteres Mal unmittelbar vor dem Beginn der Vorlesungszeit des direkt nachfolgenden Semesters.

(5) Die Fachprüfung beinhaltet die Bearbeitung mehrerer Teilaufgaben, die Bearbeitung eines zusammenhängenden Themas oder die Beantwortung von Fragen. Bei einer Themenbearbeitung müssen mindestens zwei Alternativen zur Auswahl für die Studierenden angeboten werden. Bei einer Klausurarbeit mit einem Fragenteil ist die Gesamtzahl der erreichbaren Punkte um 20 Prozent höher anzusetzen, als für die Erreichung der Note „sehr gut“ erforderlich ist. Die Dauer einer Fachprüfung der einzelnen Teilgebiete gemäß Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 beträgt pro Semesterwochenstunde Vorlesung mindestens 20 Minuten und höchstens 60 Minuten und in dem Prüfungsfach gemäß Abs. 1 Nr. 3 insgesamt 180 Minuten. Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Klausurarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

^{*)} Beachte Übergangsregelung im Anhang IV zu § 14 Abs. 2 Nr. 1 (in Kraft getreten zum 1.4.2007) und 2 (in Kraft getreten mit Wirkung vom 1.10.2006)

^{*)} Beachte Übergangsregelung in § 35 Abs. 8.

**§ 15
Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden Zwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Fachnote für das jeweilige Prüfungsfach gem. § 14 Abs. 1 errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der nicht gerundeten Noten, die in den zugehörigen Prüfungsleistungen erzielt werden. Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend

(3) Bei der Bildung der Fachnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

**§ 16
Bestehen der Diplom-Vorprüfung,
Bildung der Gesamtnote**

(1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Für die Gesamtnote gelten die Bestimmungen des § 15 für die Bildung der Fachnoten sinngemäß.

(2) Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend

**§ 17
Wiederholung der Fachprüfungen,
endgültiges Nichtbestehen der Diplomvorprüfung**

(1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können jeweils zweimal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen dieser Hochschule sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn mindestens eine Fachprüfung gemäß § 14 Abs. 3 nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden ist.

**§ 18
Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife**

Studierende, die die Fachhochschulreife besitzen, erwerben nach Maßgabe der Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife während des Studiums in integrierten Studiengängen vom 23. September 1981 (GV. NW. S. 596), geändert durch Verordnung vom 16.5.1990, (GV. NW. S. 350) die fachgebundene Hochschulreife, wenn sie den erfolgreichen Abschluss von Brückenkursen in den drei Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik nachweisen und die Diplom-Vorprüfung gemäß dieser Ordnung bestanden haben. In das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

**§ 19
Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung**

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der letzten Fachprüfung, jedoch nicht vor der Vorlage der in § 12 Absatz 2 und 3 geforderten Leistungsnachweise durch den Kandidaten, ein Zeugnis ausgestellt.

(2) Das Zeugnis enthält die einzelnen Fachnoten, die Gesamtnote; und gegebenenfalls einen Vermerk über die Erlangen der fachgebundenen Hochschulreife gemäß § 18. Weitere Prüfungsleistungen können auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen werden. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung für die Diplom-Vorprüfung erbracht worden ist. Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über eine nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden (§ 12 Absatz 3 bzw. § 17), wird ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält.

III. Diplomprüfung

§ 20 *

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife besitzt oder eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife erlangt hat (§ 18) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 2. an der Universität Duisburg-Essen, Campus Essen für den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaften eingeschrieben oder als Zweithörer zugelassen ist, und wer
 3. die Diplom-Vorprüfung in dem integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaften oder eine als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat.
- (2) Eine vorläufige Zulassung zur Diplomprüfung ist möglich, wenn der Antragsteller die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 erfüllt und mindestens die Fachprüfungen in den in § 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a), b) oder c) und d), Nr. 2 Buchst. b) - c), Nr. 4 Buchst. a) genannten Teilgebieten, die Fachprüfung gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 3 sowie die Vorleistungen gemäß § 12 Abs. 2 bestanden hat. In diesem Fall ist der Erwerb von Kreditpunkten gemäß § 22 möglich, wobei nicht mehr als 10 Kreditpunkte aus Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums erworben werden dürfen. Maluspunkte werden endgültig übernommen. Freiversuche können nicht geltend gemacht werden. Sind die 10 Kreditpunkte erreicht und die Diplom-Vorprüfung immer noch nicht bestanden, so erlischt die vorläufige Zulassung automatisch. Bis zur Zulassung zur Diplomprüfung ist die Erbringung weiterer Prüfungsleistungen nicht möglich.
- (3) Der Antrag auf Zulassung oder auf vorläufige Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich zu stellen, und zwar mindestens 6 Wochen vor der ersten Prüfungsleistung der Diplomprüfung. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 bzw. 2 genannten Voraussetzungen, und
 2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomprüfung im integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaften oder einem verwandten wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat, oder ob er bei einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in einem entsprechenden Studiengang zur Diplomprüfung gemeldet ist.
- Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine diesbezüglich erforderliche Unterlage beizufügen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(4) Über die Zulassung bzw. vorläufige Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Zulassung ist abzulehnen,

- a) wenn eine der Voraussetzungen nicht erfüllt ist,
- b) wenn die Unterlagen unvollständig sind, oder
- c) wenn der Kandidat die Diplomprüfung in einem vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

Andernfalls ist die Zulassung zu gestatten.

§ 21 *

Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus:

1. studienbegleitenden Prüfungen zu einzelnen Vorlesungen, Blockprüfungen für einzelne Fächer oder als Fachprüfung anerkannte Projekte gemäß § 8 Absatz 2,
2. den Seminarleistungen, und
3. der Diplomarbeit.

(2) Die den Prüfungen gemäß Absatz 1 Nr. 1 zugrunde liegenden Vorlesungen umfassen insgesamt 50 Semesterwochenstunden, die sich auf folgende Prüfungsfächer verteilen:

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre: VO10
Nach Wahl des Studierenden fünf zweistündige Grundlageveranstaltungen aus den folgenden drei Bereichen:
 - a) Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Finanzwirtschaft, Unternehmensrechnung, Wirtschaftsprüfung,
 - b) Produktion und Industrielles Informationsmanagement, Energiewirtschaft, Medizin-Management,
 - c) Marketing, Personalwirtschaft, Wirtschaftsinformatik.

Die aus den obigen Bereichen gewählten Grundlagereveranstaltungen dürfen nicht gleichzeitig als spezielle Betriebswirtschaftslehren gewählt werden, es sei denn, der Prüfungsausschuss lässt allgemein Ausnahmen zu.

Der Studierende muss grundsätzlich bei der Wahl der Veranstaltung alle drei Bereiche abdecken. Weniger als drei Bereiche sind nur zulässig, wenn die Wahl der speziellen Betriebswirtschaftslehren verhindert, dass aus einem Bereich eine Grundlagereveranstaltung gewählt werden kann.

2. Allgemeine Volkswirtschaftslehre VO 10
 - a) Makroökonomik III: Makroökonomik offener Volkswirtschaften VO 2
 - b) Mikroökonomik III: Preistheorie VO 2
 - c) Wettbewerbstheorie und -politik VO 2

* Beachte Übergangsregelung zu § 21 Abs. 2 Nr. 1 b und Nr. 3 (in Kraft getreten mit Wirkung vom 1.10.2006)

* Beachte Übergangsregelung zu § 21 Abs. 2 Nr. 3 (in Kraft getreten am 01.04.2010)

* Beachte Übergangsregelung im Anhang IV zu § 20 Abs. 2 Satz 1 (in Kraft getreten mit Wirkung vom 1.10.2006)

- d) Makroökonomik IV:
Dynamische Makroökonomik VO 2
- e) Makroökonomik V: Neuere
Entwicklungen in der Makroökonomik VO 2
- f) Mikroökonomik IV: Allgemeine Gleich-
gewichtstheorie und Wohlfahrtsanalyse VO 2
- g) Mikroökonomik V: Neuere Entwicklungen
in der Mikroökonomik VO 2
- h) Ökonometrie VO 2
- i) Finanzwissenschaft VO 2
- j) Theorie der Wirtschaftspolitik VO 2
- k) Geld und Währung VO 2
- l) Außenwirtschaftstheorie VO 2
- m) Wirtschaftsstatistik VO 2
3. zwei spezielle Betriebswirtschaftslehren
aus folgendem Fächerkanon: 2 x VO10
- Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
 - Energiewirtschaft
 - Finanzwirtschaft
 - Marketing
 - Medizin-Management
 - Personalwirtschaft
 - Produktion und industrielles Informationsmanage-
ment
 - Unternehmensrechnung
 - Wirtschaftsinformatik wahlweise in einem der folgen-
den Prüfungsfächer
 - a) Informations- und Anwendungssysteme
oder
 - b) E-Business und E-Entrepreneurship
4. ein Wahlpflichtfach aus folgendem
Fächerkanon: VO10
- eine weitere spezielle Betriebswirtschaftslehre
 - Finanzwissenschaft
 - Markt und Wettbewerb
 - Monetäre Ökonomik
 - Empirische Wirtschaftsforschung und
Ökonometrie
 - Regionale und sektorale Strukturpolitik
 - Sozialpolitik
 - Internationale Wirtschaftsbeziehungen
 - eine spezielle Wirtschaftsinformatik
 - Wirtschaftsrecht
 - Statistik
 - Wirtschaftsdidaktik
 - Philosophie
 - Soziologie
 - Politikwissenschaft
 - Psychologie
 - und weitere, vom Prüfungsausschuss zugelassene
Fächer, sofern sie in einem sinnvollen Zusammen-
hang mit dem Hauptstudium stehen.

(3) Die Seminarleistungen im Sinne des § 21 Abs. 1 Nr. 2 werden in zwei Seminaren im Umfang von je 2 Semesterwochenstunden erbracht. Eines der beiden Seminare muss aus den in Absatz 2 Nr. 1 genannten, das andere aus den in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Fächern, dem Fach Wirtschaftsrecht oder dem Fach Statistik gemäß Nr. 4 stammen.

(4) Das Thema der Diplomarbeit muss einem der unter Absatz 2 Nr. 1 bis 3 und den ersten zwölf unter Nr. 4 genannten Fächern entstammen. Der Themensteller muss ein hauptberuflich an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften tätiger Professor sein. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 22

Durchführung der Prüfungen

(1) Für jeden zur Diplomprüfung zugelassenen Studierenden werden in den Akten des Prüfungsamtes ein Kreditpunktekonto und ein Maluspunktekonto eingerichtet. Auf diesen Konten wird folgendermaßen über bestandene und nicht bestandene Prüfungen Buch geführt:

(2) Aus einer Prüfung können nur dann Kreditpunkte erworben werden,

1. wenn die Prüfung auf der Basis von individuell zurechenbaren Leistungen erfolgt,
2. wenn sie sich auf den Stoff einer Lehrveranstaltung im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden bezieht, und
3. wenn das Konto noch keine Kreditpunkte aus der gleichen Lehrveranstaltung oder aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung, die an einer anderen Hochschule erbracht wurde, beinhaltet.

(3) Aus den Prüfungsfächern gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 und 2 müssen jeweils mindestens acht Kreditpunkte erworben werden, davon müssen in jedem Bereich gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 a) bis c) jeweils mindestens 2 Kreditpunkte und aus den Veranstaltungen gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 2 a) bis c) mindestens 4 Kreditpunkte erworben werden¹⁾. Aus den beiden gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 3 gewählten Prüfungsfächern sowie dem gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 4 gewählten Prüfungsfach müssen jeweils mindestens zehn Kreditpunkte erworben werden. Für eine bestandene Prüfung wird dem Kreditpunktekonto unabhängig von der Note ein Punkt je Semesterwochenstunde der zugrunde liegenden Veranstaltung gutgeschrieben.

(4) Eine Seminarleistung im Sinne des § 21 Absatz 1 Nr. 2 besteht mindestens aus einer schriftlichen Ausarbeitung zu einem vom Seminarleiter gestellten Thema. Für ein erfolgreich absolviertes Seminar werden 2 Kreditpunkte erworben.

(5) Die studienbegleitenden Prüfungen, insbesondere zu den in § 21 Absatz 2 Nr. 1 und 2 genannten Fächern, werden nach Wahl des Veranstalters in schriftlicher oder mündlicher Form abgenommen. Die Form der Prüfung ist vom Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung durch Aushang bekannt zu geben. Sie werden wie folgt durchgeführt:

1. Die Prüfungen beziehen sich jeweils auf einzelne Lehrveranstaltungen im Umfang von höchstens 4 Semesterwochenstunden.

¹⁾ Beachte Übergangsregelung in Art. II § 2 der 5. AO DPO BWL vom 17. November 2004, in Kraft getreten am 1. Oktober 2004, abgedruckt im Anhang I.

2. Sie sind jeweils im Anschluss an diese Veranstaltungen anzubieten, und zwar einmal zum Vorlesungsende, und ein weiteres Mal vor dem Beginn der Vorlesungen des folgenden Semesters.
3. Mündliche Prüfungen dauern pro Kandidat mindestens 20 und höchstens 40 Minuten. Schriftliche Prüfungen bestehen aus einer ein- bis zweistündigen Klausurarbeit. Der Prüfungsmodus wird vom Leiter der Lehrveranstaltung festgelegt und am Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Für die Teilnahme an der Prüfung ist eine Anmeldung beim Leiter der Lehrveranstaltung erforderlich.
4. Eine erneute Teilnahme an einer zuvor schon bestandenen Prüfung ist nicht zulässig, es sei denn im Rahmen der Freiversuchsregelung (§ 23).

(6) Die Prüfungen zu den nach § 21 Absatz 2 Nr. 3 zulässigen zwei speziellen Betriebswirtschaftslehren und dem nach § 21 Absatz 2 Nr. 4 zulässigen Wahlpflichtfach werden entweder als studienbegleitende Prüfungen gemäß Absatz 5, als Blockprüfungen oder im Rahmen von Projekten durchgeführt. Blockprüfungen erstrecken sich auf das gesamte Prüfungsfach. Der Prüfungsmodus wird von den für das jeweilige Fach zuständigen Dozenten festgelegt und mindestens ein halbes Jahr im Voraus über das Prüfungsamt durch Aushang bekannt gegeben. Für die Blockprüfungen ist eine Anmeldung beim Prüfungsamt erforderlich. Sie werden wie folgt durchgeführt:

1. Die Blockprüfungen werden ein Mal pro Semester angeboten.
2. Eine Blockprüfung besteht aus einer Klausur im Umfang von 4 Stunden und einer mündlichen Prüfung von maximal 20 Minuten Dauer. Die mündliche Prüfung wird in der Regel als Gruppenprüfung mit drei Kandidaten und einer Dauer von 45-60 Minuten durchgeführt. Auf Antrag des Kandidaten kann dieser auf die mündliche Prüfung verzichten, falls die Klausur mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurde.
3. Lautet in einem Wahlpflichtfach, das mit einer Blockprüfung abschließt, die Fachnote mindestens "ausreichend", werden bewertete freiwillige Prüfungsleistungen mit einem Anteil von einem Viertel auf die jeweilige Fachnote angerechnet, sofern sich dadurch die Fachnote verbessert.
4. Für eine bestandene Blockprüfung werden dem Kandidaten 10 Kreditpunkte gutgeschrieben.
5. Eine erneute Teilnahme an einer zuvor schon bestandenen Prüfung ist nicht zulässig, es sei denn im Rahmen der Freiversuchsregelung (§ 23).

(7) Maluspunkte

1. Wird eine erstmals abgelegte Prüfung mit der Note "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als "nicht ausreichend", und hat der Kandidat keinen Freiversuch (§ 23) geltend gemacht, so erhält er pro Vorlesungsstunde, auf die sich die Prüfung bezieht, einen halben Maluspunkt bzw. 5 Maluspunkte je Blockprüfung.
2. Für jede zweimal oder öfter abgelegte Prüfung, die mit der Note "nicht ausreichend" bewertet wurde oder die als "nicht ausreichend" gilt, wird das Maluspunktekonto mit einem Punkt pro Vorlesungsstunde bzw. mit 10

Maluspunkten je Blockprüfung belastet, sofern nicht die Freiversuchsregel (§ 23) geltend gemacht wurde.

3. Jede mit "nicht ausreichend" benotete Seminarleistung führt zu einem Maluspunkt.

§ 22a

Zulassung zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen

(1) Die Teilnahme an einzelnen Wahlpflichtveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Die Fakultät stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den Studierenden durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl nach Möglichkeit kein Zeitverlust entsteht.

(2) Über die Teilnahmebeschränkung entscheidet auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers die Dekanin oder der Dekan im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss.

(3) Die Zulassung zu einer nach Abs. 2 teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltung erfolgt vorrangig nach der Notwendigkeit des Besuchs der Lehrveranstaltung und der Ablegung der Prüfungsleistung durch die Fakultät im Hinblick auf den Studienfortschritt unter Beachtung folgender Kriterien:

a) Erste Priorität:

Eintritt eines wesentlichen Zeitverlustes bei Nichtteilnahme an der Lehrveranstaltung und der dazugehörigen Prüfung; ein wesentlicher Zeitverlust ist insbesondere anzunehmen, wenn der/die Studierende in dem Semester nicht zu einer Prüfung in einer anderen Wahlpflichtveranstaltung zugelassen werden oder wegen eines Auslandssemesters nicht an der nachfolgenden teilnahmebegrenzten Lehrveranstaltung teilnehmen kann.

b) Zweite Priorität:

Erfolgreiche Teilnahme an der Prüfung.

c) Dritte Priorität:

Anzahl der erworbenen Leistungspunkte beginnend mit der höchsten Leistungspunktezahl.

(4) Für Studierende in besonderen Situationen gemäß § 10 dieser Ordnung können auf begründeten Antrag durch den Prüfungsausschuss Ausnahmen zugelassen werden.“

(5) Zulassungsvoraussetzung für Prüfungen in teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen ist jeweils die Teilnahme an der zugrunde liegenden Lehrveranstaltung. Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt zu den von der Fakultät festgelegten vorgezogenen Anmeldefristen beim Prüfungsamt. Die Nichtzulassung zur Lehrveranstaltung und damit die Nichtzulassung zur Prüfung wird den Studierenden spätestens bis zum Ende der dritten Vorlesungswoche durch Aushang durch die Fakultät bekannt gegeben. Die Frist für Abmeldungen von Prüfungen endet eine Woche vor Beginn der Prüfung. Im Falle der Fristversäumung gilt § 32 VwVfG NW entsprechend.

**§ 23
Freiversuch**

(1) Bei der ersten Anmeldung zu einer Prüfung kann der Kandidat einen Freiversuch geltend machen, vorausgesetzt, er hat zur Zeit der Prüfung die Regelstudienzeit gemäß § 3 Absatz 1 noch nicht überschritten.

(2) Ist ein Freiversuch geltend gemacht worden, und wird die Prüfungsleistung mit der Note "ausreichend" oder besser bewertet, so kann der Kandidat an der entsprechenden Prüfung beim nächsten Termin ein zweites Mal teilnehmen. Gewertet wird dann die bessere der beiden erzielten Noten. Die Kreditpunkte werden jedoch schon nach der ersten bestandenen Prüfung gutgeschrieben.

(3) Ist ein Freiversuch geltend gemacht worden, und wird die Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, so wird das Maluspunktekonto nicht belastet. Gilt die Prüfung aufgrund einer durch den Kandidaten verschuldeten Regelwidrigkeit als "nicht bestanden", so werden in jedem Falle Maluspunkte eingetragen.

(4) Für Seminare können keine Freiversuche geltend gemacht werden.

(5) Das Prüfungsamt führt über die von einem Kandidaten geltend gemachten Freiversuche und die dabei jeweils involvierten Kreditpunkte Buch. In jedem Semester des Hauptstudiums können maximal im Gegenwert von 10 Kreditpunkten Freiversuche geltend gemacht werden.

(6) Bei der Berechnung des in Absatz 1 genannten Zeitpunkts bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist es erforderlich, dass der Kandidat unverzüglich eine ärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das ärztliche Zeugnis vorliegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt. Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat. Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern unberücksichtigt, wenn der Kandidat nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war.

**§ 24
Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Studierende zeigen soll, dass er ein den Fächern der Diplomprüfung zuordenbares Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig und nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.

(2) Das Thema der Diplomarbeit ist auf die in § 21 Abs. 4 Satz 1 genannten Fächer beschränkt. Für das Thema der

Diplomarbeit haben die Studierenden ein Vorschlagsrecht. Nach Möglichkeit soll auf die gemachten Vorschläge eingegangen werden. Die Anforderungen an den Themensteller/die Themenstellerin ergeben sich aus § 21 Abs. 4 Satz 2 und 3. Das Thema muss so gestellt werden, dass die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit abgeschlossen werden kann. Die Zuteilung des Themas bedarf der Genehmigung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Kandidat rechtzeitig ein Diplomarbeitsthema erhält.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt 3 Monate. Diese Zeit beginnt mit der Ausgabe des Themas vorbehaltlich der Genehmigung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Auf Antrag des ersten Prüfers/der ersten Prüferin (§ 25 Abs. 2 Satz 1) kann die/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit nachträglich bis zu sechs Wochen verlängern, wenn der größere Zeitbedarf durch die Eigenart der Aufgabe, insbesondere durch empirische Erhebungen und Analysen bedingt ist. Das Thema kann einmal innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Falle gilt das Thema als noch nicht ausgegeben. Der Umfang der Diplomarbeit soll in der Regel mindestens 40 Seiten betragen. Im Übrigen gilt § 11 Abs. 3.

(5) Die Zuteilung eines Themas für die Diplomarbeit kann nur erfolgen, wenn der Kandidat mindestens 26 Kreditpunkte erworben hat.

(6) Die Diplomarbeit ist eine Einzelleistung. Gruppenarbeiten sind nur ausnahmsweise zugelassen. Die Zulassung erfolgt nach einem ausführlich begründeten Antrag des Themenstellers durch den Prüfungsausschuss. Die Zulassung kann nur dann erfolgen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die als Prüfungsleistung zu bewertenden Leistungen der einzelnen Personen aufgrund entsprechender Seiten- bzw. Kapitelangaben deutlich unterscheidbar sein werden. Das Gutachten muss auf diese Unterscheidung ausdrücklich eingehen.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die gegenständliche Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt, und noch keiner anderen Stelle zu Prüfungszwecken vorgelegt hat. Bei Gruppenarbeiten muss eine solche Erklärung einzeln durch jedes Gruppenmitglied erfolgen, und zwar unter genauer Angabe von Seiten bzw. Kapiteln, auf die sich diese Erklärungen jeweils beziehen.

**§ 25
Bewertung der Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt abzuliefern. Bei Überschreitung der Frist gilt die Arbeit als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten und zu benoten. Einer der Prüfer ist der Themensteller, der zweite wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Kreise der hauptberuflich an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften tätigen Professoren bestimmt. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Beträgt die

Notendifferenz zwischen den beiden Gutachtern nicht mehr als 2,0, so erhält die Diplomarbeit als Note das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten, falls beide mindestens "ausreichend" lauten. Beträgt die Notendifferenz mehr als 2,0, dann wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein dritter Gutachter bestellt, und die Diplomarbeit wird mit dem arithmetischen Mittel aus den zwei besseren Noten bewertet. Eine positive Benotung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen, wenn zwei der drei Gutachten mit der Note "nicht ausreichend" abschließen.

(3) Die Bewertung der Diplomarbeit ist dem Kandidaten in der Regel spätestens nach 8 Wochen mitzuteilen.

(4) Für eine insgesamt mit der Note "ausreichend" oder besser beurteilte Diplomarbeit erhält der Kandidat 12,5 Kreditpunkte.

(5) Wird die Diplomarbeit insgesamt mit der Note "nicht ausreichend" benotet, so kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nicht zugelassen.

§ 26 Zusatzfächer

Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Die Ergebnisse der Prüfungen in diesen Fächern werden auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 27 Abschluss des Studiums

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn der Kandidat die Diplomarbeit und die Seminarleistungen bestanden und 46 Kreditpunkte aus Vorlesungen erworben hat.

(2) Die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn der Kandidat 18 Maluspunkte überschritten hat oder die Wiederholung der Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet wurde.

(3) Die Prüfung der Punktestände erfolgt in jedem Semester zu Beginn der Vorlesungszeit, und zwar nachdem die Bewertungen der vor Beginn der Vorlesungszeit abgehaltenen Prüfungen eingegangen sind. Dabei werden immer zuerst die Kreditpunkte gezählt.

(4) Hat der Kandidat die Diplomprüfung nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm einen schriftlichen Bescheid unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Das Studium ist abgeschlossen, sobald die Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 vorliegen. Mit Vorliegen der Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 dürfen keine weiteren Prüfungsleistungen mehr erbracht werden. Sollte es dennoch zur Erbringung weiterer Prüfungsleistungen kommen, gilt § 26 entsprechend. Hat der Studierende die Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 noch nicht erfüllt und bereits mehr als die erforderliche Anzahl von Kreditpunkten erworben, so gilt § 28 Abs. 2 Satz 4 und 5.

§ 28 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Teile der Diplomprüfung gilt § 15 Abs. 1.

(2) Ist die Diplomprüfung bestanden, so wird zunächst das gewichtete arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen errechnet, für die Kreditpunkte erworben wurden. Hierzu zählt auch die Diplomarbeit. Die Gewichtung erfolgt entsprechend der Anzahl der für die jeweilige Prüfungsleistung erworbenen Kreditpunkte. Sind in einem Prüfungsfach mehr als die erforderliche Anzahl von Kreditpunkten erworben worden, so gehen die Prüfungsleistungen mit den besten Ergebnissen in die Gesamtnote ein. Weitere Prüfungsleistungen des Hauptstudiums können auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen werden. Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt
über 1,5 bis 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt
über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt
über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

bei einem Durchschnitt
über 4,0 = nicht ausreichend

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 29 Zeugnis über die Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis.

(2) Das Zeugnis beinhaltet alle im Rahmen der Diplomprüfung erbrachten Prüfungsleistungen mit den jeweils erzielten Noten, Semesterwochenstunden und Prüfern, sowie die Gesamtnote. Es enthält die Bezeichnung der absolvierten Seminare und der dabei behandelten Themen, den Seminarleiter und die Seminarnoten. Darüber hinaus werden in Analogie zur Gesamtnote ermittelte Zwischennoten für die in § 21 Absatz 2 Nr. 1 bis 4 genannten Fächer eingetragen. Das Zeugnis enthält auch das Thema der Diplomarbeit, den Namen des Themenstellers, und die erzielte Note. Als Datum trägt das Zeugnis den Tag, an dem die letzte Prüfungsleistung der Diplomprüfung bestanden wurde. Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Auf Antrag des Kandidaten ist nach Verfügbarkeit entsprechender Statistiken in einem Beiblatt die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungssemesters (Notenspiegel, Rangzahl) anzugeben.

§ 30 Diplomurkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Urkunde über die Verleihung des Diplomgrades. Diese Urkunde trägt das Siegel der Universität und wird vom Dekan der Fakultät sowie dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

IV. Schlussbestimmungen

§ 31 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rechtsfolgen.

(3) Dem betroffenen Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag muss binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 33 Prüfungsakten und Aufbewahrungsfristen

(1) Die Prüfungsakten bestehen aus

1. einer Prüfungsakte, die folgende Eintragungen enthält:
 - Name, Vorname, Matrikelnummer, Geburtsdatum und Geburtsort des Studierenden
 - Studiengang/Studienrichtung
 - Studienbeginn
 - Kredit- und Maluspunktekonto
 - Prüfungsarbeiten
 - Prüfungsvorleistungen
 - Anmeldedaten
 - Praktikumsnachweise
 - Diplomarbeiten
 - Datum des Studienabschlusses
 - Datum der Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde,
2. Durchschriften der Zeugnisse und Diplomurkunden,
3. Prüfungs- und Leistungsscheinen,

4. Diplomarbeiten und sonstige Prüfungsarbeiten, insbesondere
 - schriftliche Arbeiten
 - Modelle
 - Zeichnungen
 - künstlerische Arbeiten.
5. anderen Unterlagen, die im Zusammenhang mit Studium und Prüfungen stehen, insbesondere
 - Anmeldungen zu den Prüfungen
 - Durchschrift des Zeugnisses über die Hochschul- bzw. Fachhochschulreife
 - Praktikumsbescheinigungen
 - Schriftwechsel
 - ärztliche Bescheinigungen.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 aufgeführten Unterlagen sind mindestens 50 Jahre ab dem Prüfungsdatum und die in Absatz 1 Nr. 3 bis 5 aufgeführten Unterlagen sind mindestens fünf Jahre ab dem Prüfungsdatum aufzubewahren.

(3) Auf Antrag des Kandidaten können ihm Prüfungsarbeiten bereits eher herausgegeben werden. Durch geeignete Auflagen ist sicherzustellen, dass die Prüfungsarbeiten bis zur endgültigen Bestandskraft der Prüfungsentscheidung erhalten bleiben.

§ 34 Aberkennung des Diplomgrades

Die Aberkennung des Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 35 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung, im folgenden als Prüfungsordnung 1998 bezeichnet, gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 1998/99 an der Universität-Gesamthochschule Essen für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre im integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaften eingeschrieben werden. Sie gilt ferner für alle Studierenden, die vor dem Wintersemester 1998/99 an der Universität-Gesamthochschule Essen für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre D-II im integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaften eingeschrieben wurden und die gleichzeitig im Wintersemester 1998/99 oder später in das Hauptstudium kommen.

(2) Studierende, die sich bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung noch im Grundstudium befinden, legen die Diplom-Vorprüfung nach der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaften vom 8. Juli 1982 (GABI. NW S. 360), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Januar 1996 (GABI. NW. II, S. 331), im folgenden als DPO 1982 bezeichnet, die Diplomprüfung jedoch nach der Prüfungsordnung 1998 ab; auf Antrag des Studierenden wird die Prüfungsordnung 1998 auch auf die Diplom-Vorprüfung angewendet. Dieser Antrag ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

(3) Studierende, die vor dem Wintersemester 1998/99 an der Universität-Gesamthochschule Essen für den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaften eingeschrieben wurden und die vor dem Wintersemester 1998/99 in das Hauptstudium gekommen sind, legen die

Diplomprüfung nach der DPO 1982 ab, es sei denn, sie beantragen unwiderruflich die Anwendung der Prüfungsordnung 1998. Der Antrag ist bis zum 31. Mai 1999 beim Prüfungsausschuss schriftlich zu stellen. Prüfungen im Rahmen der Diplomprüfung werden letztmalig im Prüfungstermin im Sommersemester 2002 nach der DPO 1982 abgenommen. Studierende, die bis dahin nicht alle nach der DPO 1982 geforderten Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Diplomarbeit erbracht haben und nicht die Diplomprüfung für Betriebswirte D-II endgültig nicht bestanden haben, setzen ihre Diplomprüfung nach der Prüfungsordnung 1998 fort.

(4) Prüfungsleistungen und Studienleistungen im Rahmen der Diplomprüfung nach der DPO 1982 werden bei Anwendung der Prüfungsordnung 1998 wie folgt transformiert. Das Prüfungsfach gemäß § 20 Absatz 3 Nr. 1 DPO 1982 gilt als Prüfungsfach gemäß § 21 Absatz 2 Nr. 1; die Prüfungsfächer gemäß § 20 Absatz 3 Nr. 2 und Nr. 3 DPO 1982 gelten als Prüfungsfächer gemäß § 21 Absatz 2 Nr. 3. Das Prüfungsfach gemäß § 20 Absatz 3 Nr. 4 DPO 1982 gilt als Prüfungsfach gemäß § 21 Absatz 2 Nr. 2 und das Prüfungsfach gemäß § 20 Absatz 3 Nr. 5 DPO 1982 gilt als Prüfungsfach gemäß § 21 Absatz 2 Nr. 4. Eine Fachnote "ausreichend" (4,0) oder besser in den Prüfungsfächern gemäß § 20 Absatz 3 Nr. 1 und Nr. 4 DPO 1982 wird mit jeweils 8 Kreditpunkten übernommen; eine Fachnote "ausreichend" (4,0) oder besser in den Prüfungsfächern gemäß § 20 Absatz 3 Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 5 DPO 1982 mit jeweils 10 Kreditpunkten. Auf Antrag wird eine Fachnote "ausreichend" (4,0) oder besser in einem Zusatzfach gemäß § 24 DPO 1982 in das Zeugnis aufgenommen; die Übernahme von Kreditpunkten ist dabei ausgeschlossen. Eine mit "ausreichend" (4,0) oder besser beurteilte Diplomarbeit wird mit 12,5 Kreditpunkten übernommen. Bis zu zwei mit "ausreichend" (4,0) oder besser benotete Studienleistungen in Hauptseminaren oder Fortgeschrittenenübungen gemäß § 19 Absatz 1 Nr. 4 DPO 1982, die vor dem Wintersemester 1998/99 im Hauptstudium erbracht wurden, können auf Antrag des Kandidaten unter Anrechnung auf Seminarleistungen gemäß § 21 Absatz 1 Nr. 2 übernommen werden, und zwar jeweils mit 2 Kreditpunkten.

(5) Kreditpunkte nach der Prüfungsordnung 1998 können nur erworben werden, wenn die ihnen zugrunde liegenden Prüfungs- und Studienleistungen nicht bereits in den transformierten Prüfungs- und Studienleistungen enthalten sind.

(6) Studierende, die vor dem Wintersemester 1998/99 an der Universität-Gesamthochschule Essen für den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaften eingeschrieben wurden und die vor dem Wintersemester 1998/99 in das Hauptstudium gekommen sind und die Anwendung der Prüfungsordnung 1998 beantragt haben, beginnen das studienbegleitende Diplomprüfungsverfahren mit einem leeren Maluspunktekonto, wenn sie sich noch keinen Klausurarbeiten oder mündlichen Prüfungen nach der DPO 1982 unterzogen oder wenn sie in allen solchen Prüfungen die Fachnoten "ausreichend" (4,0) oder besser erzielt haben. Sie beginnen mit 4 Maluspunkten, wenn sie in dem Prüfungsfach gemäß § 20 Absatz 3 Nr. 1 DPO 1982 die Fachnote "nicht ausreichend" erzielt haben, mit 9 Maluspunkten, wenn sie in den Prüfungsfächern gemäß § 20 Absatz 3 Nr. 1 und Nr. 2 DPO 1982 jeweils die Fachnote "nicht ausreichend" erreicht haben, mit 14 Maluspunkten, wenn sie in den Prüfungsfächern

gemäß § 20 Absatz 3 Nr. 1 bis Nr. 3 DPO 1982 jeweils die Fachnote "nicht ausreichend" erzielt haben, und mit 17 Maluspunkten, wenn sie in den Prüfungsfächern gemäß § 20 Absatz 3 Nr. 1 bis Nr. 4 DPO 1982 die Fachnote "nicht ausreichend" erzielt haben. In allen übrigen Fällen scheidet eine Fortsetzung des Studiums nach der Prüfungsordnung 1998 aus.

Ist in einer Fachprüfung nach der DPO 1982 bei der ersten Wiederholung die Fachnote "nicht ausreichend" erzielt worden, wird das Maluspunktekonto mit dem Doppelten der unter Absatz 6 angegebenen Punktzahl belastet. Wird bei der zweiten Wiederholung erneut die Fachnote "nicht ausreichend" erzielt, ist die Fortsetzung des Studiums nach der Diplomprüfung 1998 beendet.

(7) Studierende, die vor dem Wintersemester 1998/99 an der Universität-Gesamthochschule Essen für den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaften eingeschrieben wurden und die vor dem Wintersemester 1998/99 in das Hauptstudium gekommen sind und sich noch keinen Klausurarbeiten oder mündlichen Prüfungen der Diplomprüfung nach der DPO 1982 unterzogen haben, können abweichend von § 23 Absatz 5 der Prüfungsordnung 1998 im Wintersemester 1998/99 im Gegenwert von höchstens 20 Kreditpunkten, im Sommersemester 1999 und im Wintersemester 1999/2000 jeweils im Gegenwert von höchstens 10 Kreditpunkten Freiversuche geltend machen.

(8) Hinsichtlich des In-Kraft-Tretens der neu gefassten Bestimmungen des § 14 Abs. 2 Nr. 3 und des § 14 Abs. 3 gelten folgende Übergangsregelungen:

1. Die Neuregelung gilt zwingend für alle Studierenden, die erstmals zum Wintersemester 2001/2002 an der Universität Essen eingeschrieben sind.
2. Die Neuregelung gilt ferner zwingend für alle Studierenden, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Neuregelung bereits eingeschrieben sind, aber noch keinen Prüfungsversuch im Fach Rechtswissenschaft unternommen haben.
3. Für die übrigen im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bereits eingeschriebenen Studierenden gilt Folgendes:
 - a) Ist weder die Fachprüfung Recht I noch die Fachprüfung Recht II bestanden, liegt aber mindestens ein Fehlversuch in einer der beiden oder in beiden Fachprüfungen vor In-Kraft-Treten der Regelung vor und besteht in beiden Fächern noch mindestens ein Klausurversuch, kann entweder die Prüfung nach der Neuregelung abgelegt oder nach der bisherigen Regelung weiter studiert werden. Wer die Neuregelung wählt, erhält unabhängig von der Anzahl der bisherigen Fehlversuche drei Versuche.
 - b) Ist die Fachprüfung Recht I oder die Fachprüfung Recht II bestanden, die andere Fachprüfung aber noch nicht versucht oder zwar versucht, aber nicht bestanden und besteht vor In-Kraft-Treten der Regelung noch mindestens ein Klausurenversuch, kann entweder die Prüfung nach der Neuregelung abgelegt oder nach der bisherigen Regelung weiter studiert werden. Wer die Neuregelung wählt, erhält unabhängig von der Anzahl der bisherigen Fehlversuche drei Versuche.
4. Letzter Termin für die Diplom-Vorprüfung nach bisherigem Recht ist der Klausuren-Vortermine im Sommersemester 2002.

§ 36

**Inkrafttreten und Veröffentlichung,
Außerkräftreten der bisherigen Prüfungsordnung**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 1998 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der Universität-Gesamthochschule Essen vom 8. Juli 1982 (GABI. NW. S. 360), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Januar 1996 (GABI. NW II, S. 331) außer Kraft. Die Bestimmungen des § 35 bleiben hiervon unberührt.

(3) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung veröffentlicht.

Genehmigt und ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 25.02.1997, 24.02., 07.04. und 15.04.1998 und des Senats der Universität-Gesamthochschule Essen vom 21.04.1998.

Essen, den 18. Mai 1998

Der Rektor
der Universität - Gesamthochschule Essen

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Karl Rohe

Anhang I

**[Übergangsbestimmungen gem. Art. II
der Fünften Änderung DPO BWL
vom 17. November 2004]**

§ 1

**Übergangsbestimmungen zur Änderung der
Prüfungsmodi BWL I, BWL II, VWL I und VWL II**

(1) Diese Satzung gilt für alle Studierenden, die erstmals ab dem Wintersemester 2004/2005 an der Universität Duisburg-Essen, Campus Essen, für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre im integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaften eingeschrieben sind. Sie gilt ferner für alle Studierenden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung bereits eingeschrieben sind, aber noch keinen Prüfungsversuch in den Fachprüfungen BWL I, BWL II, VWL I oder VWL II in der Fassung der Diplomprüfungsordnung vom 18. Mai 1998 (DPO 98) unternommen haben.

(2) Für die übrigen Studierenden gilt Folgendes:

- (a) Studierende, die mindestens eine Fachprüfung bereits nach der Altregelung bestanden haben, müssen die übrigen Fachprüfungen, in denen sie noch keinen Versuch absolviert haben, nach der Neuregelung ablegen.
- (b) Studierende, die bereits eine Fachprüfung nach Abs. 1 Satz 2 mindestens einmal erfolglos versucht, aber noch nicht endgültig nicht bestanden haben, können diese Fachprüfung innerhalb der nächsten vier Prüfungstermine nach der DPO in der Fassung vom 18. Mai 1998 wiederholen oder die Prüfung nach der Neuregelung ablegen. Diese Möglichkeit besteht letztmalig zum Nachtermin des Sommersemesters 2005. Danach kommt zwingend die Neuregelung zur Anwendung. Die Wahlentscheidung ist dem Prüfungsamt mit der Anmeldung zu der Fachprüfung mitzuteilen. Sie ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, gilt die Neuregelung.
- (c) Legen Studierende Fachprüfungen nach der Neuregelung ab, bleiben nach der DPO in der Fassung vom 18. Mai 1998 nicht bestandene Versuche unberücksichtigt.
- (d) Nach dem Sommersemester 2005 findet die Neuregelung uneingeschränkt Anwendung. Abs. 2 Unterabs. c gilt entsprechend.

§ 2

Übergangsbestimmungen zu § 22 Abs. 3 Satz 1

§ 22 Abs. 3 Satz 1 gilt für alle Studierenden, die die Diplomvorprüfung in diesem Studiengang zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung noch nicht abgelegt haben.

Anhang II

[Übergangsbestimmungen gem. Art. II der Sechsten Änderung DPO BWL vom 28. Februar 2006]

Übergangsbestimmung zu § 21 Abs. 2 Nr. 3

Bereits erbrachte Kreditpunkte aus anderen Prüfungsfächern bzw. aus mehr als nur einem Prüfungsfach im Bereich der Wirtschaftsinformatik bleiben weiterhin bestehen. Für die noch zu erbringenden Kreditpunkte gilt die Neuregelung.

Anhang III

[Übergangsbestimmungen gem. Art. II der Siebten Änderung DPO BWL vom 06. Oktober 2006]

1. Übergangsbestimmung zu § 21 Abs. 2 Nr. 3

Prüfungen im Prüfungsfach „Wirtschaftsprüfung“ werden letztmalig zum Prüfungstermin am Ende des Wintersemesters 2008/2009 (Haupttermin) angeboten. Wiederholungsprüfungen werden letztmalig zum Prüfungstermin am Ende des Wintersemesters 2008/2009 (Nachtermin) angeboten.

2. Diplomarbeiten im Fach Wirtschaftsprüfung

Anmeldungen zur Diplomarbeit mit Ausnahme der Wiederholungsprüfung sind letztmalig zum 15. Januar 2008 möglich. Die Anmeldungen zur Wiederholung der Diplomarbeit haben spätestens bis zum 15. Juli 2008 zu erfolgen.

Anhang IV

[Übergangsbestimmungen gem. Art. II der Achten Änderung DPO BWL vom 08. Februar 2007, geändert durch die neunte Änderung DPO BWL vom 22.02.2008]

1. Übergangsbestimmung zu § 14 Abs. 2 Nr. 1 (Nr. 2 der Änderungssatzung)

Diese Regelung tritt zum 1. April 2007 in Kraft. Alle Studierenden legen bis zum Ende des Wintersemesters 2006/2007 noch die Prüfungsleistung „Beschaffung, Produktion und Absatz“ ab. Alle Studierenden, die bis zum Ende des Wintersemesters 2007/2008 (einschließlich Nachtermin), die Prüfungsleistung noch nicht bestanden haben, müssen nunmehr im Rahmen der Diplom-Vorprüfung die Prüfungsleistungen gemäß neu eingefügtem § 14 Abs. 2 Nr. 1 b) und c) ablegen. Eventuell erbrachte Fehlversuche in der Prüfungsleistung „Beschaffung, Produktion und Absatz“ werden nicht angerechnet.

2. Übergangsbestimmung zu § 14 Abs. 2 Nr. 2 (Nr. 3 der Änderungssatzung)

Diese Regelung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2006 in Kraft. Alle Studierenden, die die Prüfungsleistung „Grundlagen der Wirtschaftspolitik“ zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung noch nicht bestanden haben, müssen nunmehr im Rahmen der Diplom-Vorprüfung die Prüfungsleistung gemäß neu eingefügtem § 14 Abs. 2 Nr. 2 a) ablegen. Eventuell erbrachte Fehlversuche in der Prüfungsleistung „Grundlagen der Wirtschaftspolitik“ werden nicht angerechnet.

3. Übergangsbestimmung zu § 20 Abs. 2 Satz 1 (Nr. 4 der Änderungssatzung)

Bis zum 1. September 2007 erfolgt die Zulassung unter den vorgenannten Voraussetzungen:

„Eine vorläufige Zulassung zur Diplomprüfung ist möglich, wenn der Antragsteller die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 erfüllt und mindestens die Fachprüfungen in den in § 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) bis c), Nr. 2 Buchst. b) - c), Nr. 4 Buchst. a) genannten Teilgebieten, die Fachprüfung gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 3 sowie die Vorleistungen gemäß § 12 Abs. 2 bestanden hat.“

4. Übergangsbestimmung zu § 21 Abs. 2 Nr. 1 b und Nr. 3 - Streichung des Prüfungsfaches „Beschaffung, Logistik und Informationsmanagement“ (Nr. 6 und 8 der Änderungssatzung)

a) Studienbegleitende Prüfungen

Prüfungen im Prüfungsfach „Beschaffung, Logistik und Informationsmanagement“ werden letztmalig zum Prüfungstermin am Ende des Wintersemesters 2008/2009 (Haupttermin) angeboten. Wiederholungsprüfungen werden letztmalig zum Prüfungstermin am Ende des Wintersemesters 2008/2009 (Nachtermin) angeboten.

b) Diplomarbeiten im Fach „Beschaffung, Logistik und Informationsmanagement“

Anmeldungen zur Diplomarbeit mit Ausnahme der Wiederholungsprüfung sind letztmalig zum 15. April 2008 möglich. Die Anmeldungen zur Wiederholung der Diplomarbeit haben spätestens bis zum 15. Oktober 2008 zu erfolgen.

5. Übergangsbestimmung zu § 21 Abs. 2 Nr. 3 - Streichung des Prüfungsfaches „Wirtschaftsinformatik und Operations Research“ (Nr. 9 und 10 der Änderungssatzung)

Prüfungen im Prüfungsfach „Wirtschaftsinformatik und Operations Research“ werden letztmalig zum Sommersemester 2007 angeboten. Das gilt auch für die Wiederholungsprüfungen.

Anmeldungen zur Diplomarbeit mit Ausnahme der Wiederholungsprüfung sind letztmalig zum 15. Januar 2007 möglich. Die Anmeldungen zur Wiederholung der Diplomarbeit haben spätestens bis zum 15. Juli 2007 zu erfolgen.

Anhang V

**[Übergangsbestimmungen gem. Art. II
der Zehnten Änderung DPO BWL
vom 06.11.2008]**

Prüfungen im Prüfungsfach „Organisation und Planung“ werden letztmalig zum Prüfungstermin am Ende des Sommersemesters 2009 (Haupttermin) angeboten. Studierende, die am Ende des Sommersemesters 2009 (Haupttermin) den Prüfungstermin nicht bestanden haben, können am Ende des Sommersemesters 2009 (Nachtermin) die Prüfungsleistung wiederholen.

Anhang VI

**[Übergangsbestimmung gem. Art. II
der Zwölften Änderung DPO BWL
vom 12.04.2010]**

1. Übergangsbestimmung zu § 21 Abs. 2 Nr. 3:

Prüfungen im Prüfungsfach „Betriebliche Umweltwirtschaft“ werden letztmalig zum Prüfungstermin am Ende des Wintersemesters 2010/11 (Haupttermin) angeboten. Wiederholungsprüfungen werden letztmalig zum Prüfungstermin am Ende des Wintersemesters 2010/11 (Nachtermin) angeboten.

2. Diplomarbeiten im Fach Betriebliche Umweltwirtschaft

Anmeldungen zur Diplomarbeit sind letztmalig zum 15. November 2010 möglich.